



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

140. Jahrgang, Nr. 2

Osnabrück, 22. Februar 2024

Band 65, Nr. 2

Inhalt

Art. 14	Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken.....	13	Art. 21	Verlängerung des Pauschalvertrages zwischen dem VDD und der GEMA zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken u. a. in Gottesdiensten bis zum 31. Dezember 2026	21
Art. 15	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2024	14	Art. 22	Keine Verlängerung des Pauschalvertrags zwischen dem VDD und der GEMA über die Musiknutzung bei kirchlichen Veranstaltungen sowie Konzerten.....	21
Art. 16	Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO-	16	Art. 23	VDD und VG Musikedition unterzeichnen Anschlussvereinbarung zu Online-Gottesdiensten mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2025	22
Art. 17	Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Osnabrück (MeldeStO)	16	Art. 24	Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters	23
Art. 18	Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Osnabrück (MeldeStO)	17	Art. 25	Weisung zur kirchlichen Bußpraxis	23
Art. 19	Kirchensteuerbeschluss der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2024	18	Art. 26	Begegnung für Priester und Diakone sowie Missa Chrismatis und Abholung der Heiligen Öle am Montag, 25. März 2024.....	24
Art. 20	Kirchensteuerbeschluss 2024 der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen.....	20	Art. 27	Woche für das Leben vom 13.04.-20.04.2024.....	25
				Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	25

Art. 14

Botschaft von Papst Franziskus zum 32. Welttag der Kranken 11. Februar 2024

**»Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist.«
Die Sorge um die Kranken durch das Pflegen
der Beziehungen**

»Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist« (Gen 2,18). Von Anfang an hat Gott, der die Liebe ist, den Menschen für die Gemeinschaft geschaffen, indem er seinem Wesen die Dimension der Beziehung eingeschrieben hat. So sind wir in unserem Leben, das nach dem Bild der Dreifaltigkeit geformt ist, dazu berufen, uns in der Dynamik von Beziehungen, Freundschaft und gegenseitiger Liebe voll zu verwirklichen. Wir sind dazu geschaffen, zusammen zu leben, nicht allein. Und gerade weil diese Bestimmung zur Gemeinschaft so tief im menschlichen Herzen eingeschrieben ist, erschreckt uns die Erfahrung des Verlassenwerdens und der Einsamkeit und erscheint uns schmerzhaft, ja geradezu unmenschlich. Dies trifft umso mehr in Zeiten der Gebrechlichkeit, Ungewissheit und Unsicher-

heit zu, die oft durch den Ausbruch einer schweren Krankheit verursacht werden.

Ich denke zum Beispiel an diejenigen, die während der Covid-19-Pandemie furchtbar einsam gewesen sind: Patienten, die keine Besuche empfangen konnten, aber auch Pfleger, Ärzte und Hilfspersonal, die alle überlastet und in Isolierstationen eingeschlossen waren. Und natürlich dürfen wir auch diejenigen nicht vergessen, die der Todesstunde allein entgegengehen mussten, begleitet von medizinischem Personal, aber fern von ihren Familien.

Zugleich nehme ich mit Schmerz an der leidvollen und einsamen Situation derjenigen Anteil, die aufgrund von Krieg und seinen tragischen Folgen ohne Unterstützung und Beistand sind: Der Krieg ist die schrecklichste aller gesellschaftlichen Krankheiten und die schwächsten Personen zahlen den höchsten Preis dafür.

Es ist jedoch zu betonen, dass selbst in Ländern in Frieden und mit größeren Ressourcen die Zeit des Alters und der Krankheit oft in Einsamkeit und manchmal sogar in Verlassenheit verbracht wird. Diese traurigen Umstände sind vor allem eine Folge einer Kultur des Individualismus; diese verherrlicht die Leistung um jeden Preis und hegt den Mythos der Effizienz, sodass sie gleichgültig

und sogar rücksichtslos wird, wenn die Menschen nicht mehr die Kraft haben, mitzuhalten. Sie wird dann zu einer Wegwerfkultur, die Menschen werden »nicht mehr als ein vorrangiger, zu respektierender und zu schützender Wert empfunden, besonders, wenn sie arm sind oder eine Behinderung haben, wenn sie – wie die Ungeborenen – „noch nicht nützlich sind“ oder – wie die Alten – „nicht mehr nützlich sind“« (Enzyklika Fratelli tutti, 18). Diese Logik durchzieht leider auch bestimmte politische Entscheidungen, die die Würde des Menschen und seiner Bedürfnisse nicht in den Mittelpunkt stellen und nicht immer die notwendigen Strategien und Mittel begünstigen, um jedem Menschen das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung und den Zugang zur Behandlung zu garantieren. Zugleich werden die Vernachlässigung gebrechlicher Menschen und ihre Einsamkeit durch die Beschränkung der Pflege auf rein medizinische Dienstleistungen hervorgerufen, ohne dass diese auf kluge Weise in einer „therapeutische Allianz“ zwischen Arzt, Patient und Familienangehörigen begleitet werden.

Es tut uns gut, dieses biblische Wort wieder zu vernehmen: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist! Gott spricht es zu Beginn der Schöpfung aus und offenbart uns damit den tiefen Sinn seines Plans für die Menschheit, aber zugleich auch die tödliche Verwundung durch die Sünde, die dazwischenkommt und Misstrauen, Brüche, Spaltungen und damit Isolation erzeugt. Sie beeinträchtigt die Person in all ihren Beziehungen: zu Gott, zu sich selbst, zu anderen, zur Schöpfung. Eine solche Isolation führt dazu, dass wir den Sinn unserer Existenz aus den Augen verlieren, sie beraubt uns der Freude an der Liebe und lässt uns in allen entscheidenden Phasen des Lebens ein bedrückendes Gefühl von Einsamkeit erleben.

Brüder und Schwestern, die erste Behandlung, die wir bei Krankheit brauchen, ist eine Nähe voller Mitgefühl und Güte. Sich um einen kranken Menschen zu kümmern, bedeutet daher zuerst, sich um seine Beziehungen zu kümmern, um alle seine Beziehungen: zu Gott, zu den anderen – Familie, Freunde, medizinisches Personal –, zur Schöpfung, zu sich selbst. Ist das möglich? Ja, es ist möglich, und wir alle sind aufgerufen, uns dafür einzusetzen, dass es geschieht. Sehen wir auf das Vorbild des barmherzigen Samariters (vgl. Lk 10,25-37), auf seine Fähigkeit, den Schritt zu verlangsamen und zum Nächsten zu werden, auf die Güte, mit der er die Wunden seines leidenden Bruders versorgt.

Erinnern wir uns an diese zentrale Wahrheit unseres Lebens: Wir sind auf die Welt gekommen, weil uns jemand aufgenommen hat, wir sind für die Liebe geschaffen, wir sind zur Gemeinschaft und zur Geschwisterlichkeit berufen. Dieser Aspekt unseres Wesens trägt uns vor allem in Zeiten von Krankheit und Gebrechlichkeit, und er ist die erste Therapie, die wir alle gemeinsam anwenden müssen, um die Krankheiten der Gesellschaft, in der wir leben, zu heilen.

Euch, die ihr unter einer vorübergehenden oder chronischen Krankheit leidet, möchte ich sagen: Schämt euch nicht für euren Wunsch nach Nähe und Zuwendung! Versteckt ihn nicht und denkt nie, dass ihr für die anderen eine Last seid. Der Krankenstand lädt alle dazu ein, die überdrehten Rhythmen, in denen wir uns befinden, zu zügeln und wieder zu uns selbst zu finden.

In dem Epochenwandel, in dem wir uns befinden, sind besonders wir Christen dazu aufgerufen, den barmherzigen Blick Jesu anzunehmen. Kümmern wir uns um diejenigen, die leiden und allein sind, vielleicht ausgegrenzt und beiseitegeschoben. Lasst uns die Wunden der Einsamkeit und Isolation mit jener wechselseitigen Liebe heilen, die Christus, der Herr, uns im Gebet schenkt, insbesondere in der Eucharistie. So arbeiten wir zusammen, um der Kultur des Individualismus, der Gleichgültigkeit und des Wegwerfens entgegenzuwirken und die Kultur der Zärtlichkeit und des Mitgefühls wachsen zu lassen.

Die Kranken, die Schwachen, die Armen befinden sich im Herzen der Kirche und müssen auch im Mittelpunkt unserer menschlichen Achtsamkeit und unserer seelsorglichen Mühen stehen. Das dürfen wir nicht vergessen! Vertrauen wir uns der allerseligsten Jungfrau Maria an, Heil der Kranken, damit sie für uns Fürsprache einlegt und uns hilft, Nähe und geschwisterliche Beziehungen aufzubauen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 10. Januar 2024

FRANZISKUS

Art. 15

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2024

Durch die Wüste führt Gott uns zur Freiheit

Liebe Brüder und Schwestern!

Wenn unser Gott sich offenbart, teilt er Freiheit mit: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). So beginnen die Zehn Gebote, die Mose auf dem Berg Sinai übergeben worden sind. Das Volk weiß gut, von welchem Auszug Gott spricht: Die Erfahrung der Sklaverei steckt ihm noch in den Gliedern. Es empfängt die zehn Gebote in der Wüste als einen Weg der Freiheit. Wir nennen sie „Gebote“ und betonen die Kraft der Liebe, mit der Gott sein Volk erzieht. Dieser Ruf zur Freiheit ist in der Tat ein kraftvoller Ruf. Er erschöpft sich nicht in einem einzigen Ereignis, vielmehr reift er im Verlauf eines Weges. So wie das Volk Israel in der Wüste immer noch Ägypten in sich trägt – es trauert nämlich oft der Vergangenheit nach und murt gegen den Himmel und gegen Mose –, so trägt das Volk Gottes auch heute erdrückende Bindungen in sich, die es hinter sich lassen muss. Das merken wir, wenn es uns an Hoffnung

fehlt und wir durch das Leben ziehen wie durch eine Einöde, ohne ein verheißenes Land, auf das wir gemeinsam zustreben können. Die Fastenzeit ist die Zeit der Gnade, in der die Wüste wieder – wie der Prophet Hosea verkündet – zum Ort der ersten Liebe wird (vgl. Hos 2,16-17). Gott erzieht sein Volk, damit es aus seiner Versklavung herauskommt und den Übergang vom Tod zum Leben erfährt. Wie ein Bräutigam zieht er uns wieder neu an sich und flüstert uns Worte der Liebe ins Herz.

Der Auszug aus der Sklaverei in die Freiheit ist kein abstrakter Weg. Damit auch unsere Fastenzeit konkret wird, besteht der erste Schritt darin, die Wirklichkeit sehen zu wollen. Als der Herr im brennenden Dornbusch Mose zu sich holte und mit ihm sprach, offenbarte er sich sogleich als ein Gott, der sieht und vor allem zuhört: »Ich habe das Elend meines Volkes in Ägypten gesehen und ihre laute Klage über ihre Antreiber habe ich gehört. Ich kenne sein Leid. Ich bin herabgestiegen, um es der Hand der Ägypter zu entreißen und aus jenem Land hinaufzuführen in ein schönes, weites Land, in ein Land, in dem Milch und Honig fließen« (Ex 3,7-8). Auch heute dringt der Schrei so vieler unterdrückter Brüder und Schwestern zum Himmel. Wir sollten uns fragen: Dringt er auch bis zu uns vor? Rüttelt er uns auf? Berührt er uns? Viele Faktoren entfernen uns voneinander und verleugnen die Geschwisterlichkeit, die uns ursprünglich miteinander verbindet.

Auf meiner Reise nach Lampedusa bin ich der Globalisierung der Gleichgültigkeit mit zwei Fragen begegnet, die immer mehr an Aktualität gewinnen: »Wo bist du?« (Gen 3,9) und »Wo ist [...] dein Bruder?« (Gen 4,9). Unser Weg in der Fastenzeit wird ein konkreter sein, wenn wir uns beim erneuten Hören dieser Fragen eingestehen, dass wir noch heute unter der Herrschaft des Pharao stehen. Es handelt sich um eine Herrschaft, die uns erschöpft und gefühllos werden lässt. Es handelt sich um ein Wachstumsmodell, das uns spaltet und uns die Zukunft raubt. Es verunreinigt die Erde, die Luft und das Wasser, aber auch die Seelen werden dadurch kontaminiert. Wenn auch mit der Taufe unsere Befreiung begonnen hat, so bleibt in uns doch ein unerklärliches Heimweh nach der Sklaverei. Es ist wie ein Angezogenensein von der Sicherheit des bereits Gesehenen, zu Lasten der Freiheit.

Ich möchte euch auf ein nicht unwichtiges Detail in der Exodus-Erzählung hinweisen: Gott ist es, der sieht, der gerührt ist und der befreit; es ist nicht Israel, das darum bittet. Der Pharao löscht nämlich sogar die Träume aus, er stiehlt den Himmel, er lässt eine Welt als unveränderlich erscheinen, in der die Würde mit Füßen getreten wird und echte Verbindungen verweigert werden. Es gelingt ihm also, die Menschen an sich zu binden. Fragen wir uns: Ersehne ich eine neue Welt? Bin ich bereit, mich von den Kompromissen mit der alten Welt zu lösen? Das Zeugnis vieler Mitbrüder im Bischofsamt und einer großen Zahl von Menschen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, überzeugt mich mehr und mehr davon, dass ein Mangel an

Hoffnung konstatiert werden muss. Es handelt sich um ein Hemmnis für Träume, um einen stummen Schrei, der bis in den Himmel reicht und das Herz Gottes berührt. So ähnlich wie jenes Heimweh nach der Sklaverei, das Israel in der Wüste lähmt und am Weiterkommen hindert. Der Auszug kann unterbrochen werden: Anders lässt es sich nicht erklären, warum eine Menschheit, die die Schwelle zur weltweiten Geschwisterlichkeit und einen wissenschaftlichen, technischen, kulturellen und juristischen Entwicklungsstand erreicht hat, der in der Lage ist, allen Menschen ihre Würde zu garantieren, im Dunkel der Ungleichheiten und der Konflikte herumtapt.

Gott ist unserer nicht überdrüssig. Nehmen wir die Fastenzeit an als kraftvolle Gnadenzeit, in der sein Wort wieder neu an uns ergeht: »Ich bin der Herr, dein Gott, der dich aus dem Land Ägypten geführt hat, aus dem Sklavenhaus« (Ex 20,2). Es ist eine Zeit der Umkehr, eine Zeit der Freiheit. Jesus selbst wurde vom Geist in die Wüste getrieben, um in seiner Freiheit auf die Probe gestellt zu werden, wie wir uns jedes Jahr am ersten Sonntag der Fastenzeit in Erinnerung rufen. Vierzig Tage lang wird er vor uns und bei uns sein: Er ist der menschgewordene Sohn. Anders als der Pharao will Gott keine Untergebenen, sondern Söhne und Töchter. Die Wüste ist der Raum, in dem unsere Freiheit zu einer persönlichen Entscheidung heranreifen kann, nicht wieder in die Sklaverei zu verfallen. In der Fastenzeit finden wir neue Urteilkriterien und eine Gemeinschaft, mit der wir uns auf einen noch nie zuvor beschrittenen Weg begeben können.

Das bringt einen Kampf mit sich: Das Buch Exodus und die Versuchungen Jesu in der Wüste berichten uns dies anschaulich. Denn der Stimme Gottes, der sagt: »Du bist mein geliebter Sohn, an dir habe ich Wohlgefallen gefunden« (Mk 1,11) und »Du sollst neben mir keine anderen Götter haben« (Ex 20,3), stellen sich die Lügen des Feindes entgegen. Gefährlicher als der Pharao sind die Götzen: Wir könnten sie als seine Stimme in uns betrachten. Alles können, von allen anerkannt werden, allen überlegen sein: Jeder Mensch spürt in seinem Inneren die Verlockung dieser Lüge. Es ist ein alter Weg. Wir können uns in dieser Weise an Geld, an bestimmte Projekte, Ideen, Ziele, an unsere Position, an eine Tradition oder sogar an bestimmte Menschen binden. Statt uns in Bewegung zu versetzen, werden sie uns lähmen. Statt uns zusammenzubringen, werden sie uns gegeneinanderstellen. Es gibt jedoch eine neue Menschheit, die Schar der Kleinen und Demütigen, die dem Reiz der Lüge nicht nachgegeben haben. Während die Götzen diejenigen, die ihnen dienen, stumm, blind, taub und unbeweglich machen (vgl. Ps 114,4), sind die Armen im Geiste sogleich aufgeschlossen und bereit: eine stille Kraft des Guten, die Sorge trägt für diese Welt und sie erhält.

Es ist Zeit zu handeln, und in der Fastenzeit heißt handeln auch innehalten. Innehalten im Gebet, um das Wort Gottes aufzunehmen und innehalten wie der Samariter ange-

sichts des verwundeten Bruders. Die Liebe zu Gott und zum Nächsten ist ein und dieselbe Liebe. Keine anderen Götter zu haben heißt, in der Gegenwart Gottes und beim Nächsten sein. Deshalb sind Gebet, Almosen und Fasten nicht drei voneinander unabhängige Tätigkeiten, sondern eine einzige Bewegung der Öffnung, der Entäußerung: raus mit den Götzen, die uns beschweren, weg mit den Abhängigkeiten, die uns gefangen halten. Dann wird das verkümmerte und vereinsamte Herz wiedererwachen. Verlangsamten und anhalten, also. Die kontemplative Dimension des Lebens, die uns die Fastenzeit auf diese Weise wiederentdecken lässt, wird neue Energien freisetzen. In der Gegenwart Gottes werden wir zu Schwestern und Brüdern, wir nehmen die anderen mit neuer Intensität wahr: Anstelle von Bedrohungen und Feinden finden wir Weggefährtinnen und Weggefährten. Dies ist der Traum Gottes, das Gelobte Land, auf das wir zugehen, wenn wir aus der Sklaverei aussteigen.

Die synodale Form der Kirche, die wir in diesen Jahren wiederentdecken und pflegen, legt nahe, dass die Fastenzeit auch eine Zeit gemeinschaftlicher Entscheidungen sein sollte, eine Zeit kleiner und großer Entscheidungen gegen den Strom, die den Alltag der Menschen und das Leben eines Stadtteils verändern können: die Einkaufsgewohnheiten, die Sorge für die Schöpfung, die Einbeziehung derjenigen, die nicht gesehen oder verachtet werden.

Ich lade jede christliche Gemeinschaft ein, dies zu tun: ihren Gläubigen Augenblicke anzubieten, in denen sie ihre Lebensweise überdenken können; sich selbst die Zeit zu nehmen, um sowohl die eigene Präsenz innerhalb ihres Gebiets zu reflektieren wie auch den eigenen Beitrag, um ihn weiter zu verbessern. Wehe, wenn die christliche Buße so wäre wie jene, die Jesus damals betrübte. Er sagt auch zu uns: »Macht kein finsternes Gesicht wie die Heuchler! Sie geben sich ein trübseliges Aussehen, damit die Leute merken, dass sie fasten« (Mt 6,16). Vielmehr soll man Freude in den Gesichtern sehen, den Wohlgeruch der Freiheit wahrnehmen und jene Liebe freisetzen, die alles erneuert, angefangen bei den kleinsten und naheliegendsten Dingen. Dies kann sich in jeder christlichen Gemeinschaft ereignen.

In dem Maße, in dem diese Fastenzeit eine Zeit der Umkehr sein wird, wird die verstörte Menschheit einen Schub an Kreativität verspüren: das Aufleuchten einer neuen Hoffnung. Wie den jungen Menschen, die ich letzten Sommer in Lissabon getroffen habe, möchte ich auch euch sagen: »Sucht und riskiert. In diesem bedeutenden Augenblick der Geschichte sind die Herausforderungen enorm, das Klagen ist schmerz erfüllt – wir erleben einen dritten Weltkrieg in Stücken –, aber lassen wir uns auf das Risiko ein, zu denken, dass wir uns nicht in einem Todeskampf, sondern in einer Geburt befinden; nicht am Ende, sondern am Anfang eines großen Schauspiels. Und es erfordert Mut, dies zu denken« (Ansprache an die Studenten, 3. August 2023). Dies ist der Mut zur Umkehr, zum Ausstieg aus der

Sklaverei. Der Glaube und die Liebe halten dieses kleine Kind Hoffnung an der Hand. Sie bringen ihr das Laufen bei und zugleich ist sie es, die die beiden nach vorne zieht.¹

Ich segne euch alle und euren Weg durch die Fastenzeit.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, 3. Dezember 2023, Erster Adventssonntag.

FRANZISKUS

¹ Vgl. C. PÉGUY, *Das Tor zum Geheimnis der Hoffnung, Einsiedeln 42007, 14-16.*

Art. 16

Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO-

Die Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für den Bereich der Diözese Osnabrück vom 13.03.2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, Art. 37), zuletzt geändert am 21.07.2022 (Kirchliches Amtsblatt Osnabrück 2022, Art 54), wird wie folgt geändert:

§ 56 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Vorstehende Ordnung gilt ab dem 01.04.2024. Die Regelungen des § 10 Abs. 1 Satz 5, § 11a Abs. 3, § 36 Abs. 1 Nr. 14 und § 38 Abs. 1 Nr. 16 treten mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft.“

Osnabrück, den 30.01.2024

Für das Bistum Osnabrück

L. S. + **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator
für das Bistum Osnabrück

Art. 17

Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Osnabrück (MeldeStO)

Diese Ordnung regelt für das Bistum Osnabrück den Betrieb einer zentralen internen Meldestelle im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)¹ in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den Schutz von hinweisgebenden Personen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für das Bistum Osnabrück sowie für die weiteren öffentlichen juristischen Personen kanoni-

¹ Hinweisgeberschutzgesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)

schen Rechts im Bistum Osnabrück, die im Sinne von can. 1276 § 1 CIC der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen, mit Ausnahme des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück.

(2) Die Ordnung gilt für alle natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit für die in Abs. 1 genannten kirchlichen Rechtsträger oder im Vorfeld davon Kenntnis von Verstößen oder begründete Verdachtsmomente über Verstöße erhalten haben und dieses melden wollen.

(3) Nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung fallen die Ordensgemeinschaften im Bistum Osnabrück, gleichgültig ob päpstlichen oder diözesanen Rechts, und deren rechtlich selbständige Träger.

(4) Für sonstige kirchliche Rechtsträger, die dem Bistum Osnabrück zugeordnet sind, besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Vereinbarung die vom Bistum eingerichtete interne Meldestelle in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Meldestelle

(1) Das Bistum Osnabrück führt für die Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 und 4 ein Hinweisgebersystem in Form einer internen Meldestelle ein.

(2) Das Bistum Osnabrück kann einen „Dritten“ gem. § 14 Abs. 1 HinSchG für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der internen Meldestelle betrauen. Der Dritte ist verpflichtet, die Vorgaben gem. §§ 8 bis 11 und 16 bis 17 HinSchG zu beachten.

§ 3 Meldungen über Regelverstöße

(1) Hinweisgebende Personen gegenüber der Meldestelle können sowohl Mitarbeitende als auch Außenstehende gem. § 1 Abs. 2 sein, die in jedwedem Kontext Kenntnis oder Informationen über Regelverstöße erlangt haben und dazu eine Meldung abgeben.

(2) Ein Regelverstoß im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 ist jeder Verstoß gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und organisationsinterne Regelungen gem. HinSchG sowie gegen kirchliche Gesetze, Regelungen und Richtlinien, darunter auch solche, die nur für die Mitarbeitenden eines der Rechtsträger gem. § 1 Abs. 1 gelten. Eine Information über einen Regelverstoß ist entweder ein begründetes Verdachtsmoment oder das Wissen über eine tatsächliche oder mögliche Rechtsverletzung, die bereits begangen wurde oder sehr wahrscheinlich erfolgen wird, sowie über Versuche der Verschleierung einer Rechtsverletzung.

(3) Meldungen zu Regelverstößen können auch anonym erfolgen. Mit der hinweisgebenden Person kann seitens des Dritten über ein anonymes Meldeportal kommuniziert werden. Die Anonymität kann nur vom Hinweisgeber oder der Hinweisgeberin selbst aufgehoben werden. Die Möglichkeit zur Meldung an eine der externen Meldestellen gem. §§ 19 bis 23 HinSchG seitens der hinweisgebenden Person bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Möglichkeit der direkten Meldung von Regelverstößen jedweden Inhalts gegenüber Vorgesetzten, der (Einrichtungs-) Leitung, Vorständen oder anderen zuständigen Stellen bleibt von dieser Ordnung unberührt.

(5) Betroffene von sexualisierter Gewalt oder geistlichem Missbrauch und diesbezüglichen Grenzüberschreitungen, die ihren Fall zur Anzeige bringen wollen, können sich weiterhin an die benannten externen Ansprechpersonen wenden.

(6) Eine Meldung fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Ordnung, wenn ihr Pflichten zur Wahrung des Beichtgeheimnisses oder der Verschwiegenheit durch Geistliche oder Seelsorgerinnen und Seelsorger entgegenstehen über das, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

(7) Die Rechtsträger und deren Mitarbeitenden i.S.d. § 1 sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten, die in ihren Rechtsträgern, Dienststellen und Einrichtungen vermutet oder festgestellt werden, unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich zu melden. Das Gleiche gilt bei festgestellten oder bei vermuteten Eigentums- oder Vermögensdelikten.

§ 4 Bearbeitung von Meldungen durch das Bistum

Das Bistum ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung von Meldungen, die über seine interne Meldestelle eingehen, verantwortlich. Näheres wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 5 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend den geltenden kirchlichen Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzerklärung behandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

Osnabrück, 14.02.2024

L.S. + **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator

Art. 18

Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) sowie der Ordnung zum Betrieb einer internen Meldestelle im Bistum Osnabrück (MeldeStO)

Alle Mitarbeitenden im Bistum Osnabrück sind gehalten, ihr Handeln nach Recht und Gesetz auszurichten. Die Bistumsleitung ist aufrichtig daran interessiert, dass Fehlverhalten aufgedeckt wird. Deshalb werden alle Mitarbei-

tenden, die von Regelverstößen Kenntnis haben, ermutigt, dieses zu melden, damit es untersucht und aufgeklärt wird. Dazu hat das Bistum in Anwendung des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) eine interne Meldestelle eingerichtet.

1. Meldestelle

Das Bistum richtet eine interne Meldestelle nach § 12 Abs. 1 HinSchG ein. Die Meldestelle kann nach entsprechender Vereinbarung auch als „Dritter“ i.S.v. § 14 Abs. 1 und 4 die Aufgaben einer internen Meldestelle für die in § 1 MeldeStO genannten Rechtsträger übernehmen.

2. Verantwortliche Stellen

Verantwortliche Stellen für die Annahme und Bearbeitung von Hinweisen sind

- a. der Schutzprozess für Meldungen zu sexualisiertem und geistlichem Missbrauch sowie Grenzüberschreitungen,
- b. das Referat Sicherheit und Gesundheitsschutz für Meldungen zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- c. die Stabsstelle Revision für Meldungen zu allen anderen Themenbereichen.

Jede Stelle trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bearbeitung der eingehenden Hinweise in dem ihr zugewiesenen Themenbereich.

3. Meldestellenbeauftragte

Für jede verantwortliche Stelle werden zwei Mitarbeitende mit den Aufgaben für die interne Meldestelle beauftragt, die sich gegenseitig vertreten (Meldestellenbeauftragte). Die Namen und die Kontaktdaten der Meldestellenbeauftragten werden für alle in § 1 Abs. 2 MeldeStO genannten Personen sichtbar kommuniziert. Die Meldestellenbeauftragten sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie sind für ihre Aufgaben fachlich zu qualifizieren.

4. Verfahren

Meldungen können telefonisch, in Textform, persönlich oder über ein digitales Meldeportal abgegeben werden. Auf Wunsch der hinweisgebenden Person wird ein persönliches Gespräch mit den Meldestellenbeauftragten ermöglicht. Grundsätzlich können Meldungen auch anonym erfolgen. Über das Meldeportal ist eine anonyme Kommunikation zwischen Meldestelle und hinweisgebender Person möglich. Der Link zum Meldeportal wird ebenfalls für alle in § 1 Abs. 2 MeldeStO genannten Personen zugänglich gemacht. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes.

5. Meldeportal

Für das Meldeportal wird eine datenschutzkonforme Softwarelösung verwendet. Die Zugänge zum Meldeportal

werden über die Intranet-/Internetseite des Bistums zugänglich gemacht.

Alle Meldungen werden unabhängig von der Art ihrer Übermittlung im Rahmen der zur Anwendung gelangenden Software (Casemanagement) des Meldeportals dokumentiert. Die Dokumentationen werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes aufbewahrt und fristgerecht gelöscht.

6. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Meldestellenordnung treten am 01. Dezember 2023 in Kraft.

Osnabrück, 14.02.2024

+ **Weihbischof Johannes Wübbe**

Diözesanadministrator

Art. 19

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates der Diözese Osnabrück hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2024 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9% der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil des Bistums Osnabrück ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil des Bistums Osnabrück ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Das Bistum Osnabrück erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Osnabrück, 25.11.2023

Diözese Osnabrück

L. S. **Ulrich Beckwermert**
Domkapitular

Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium mit Erlass vom 29.01.2024 - Az.: 36.1-54063/8 - den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2024 vom 25.11.2023 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465), genehmigt.

Art. 20

Kirchensteuerbeschluss 2024 der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen

Aufgrund des § 3 der Kirchensteuerordnung der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates Folgendes beschlossen:

I.

Die Diözese Osnabrück hat beschlossen, die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes von ihren Mitgliedern zu erheben.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des länder einheitlichen Erlasses vom 8. August 2016 (Freie Hansestadt Bre-

men – Die Senatorin für Finanzen AZ.: 900 – S 2247 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2) hingewiesen (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773).

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 – 47 499	96
2	47 500 – 59 999	156
3	60 000 – 72 499	276
4	72 500 – 84 999	396
5	85 000 – 97 499	540
6	97 500 – 109 999	696
7	110 000 – 134 999	840
8	135 000 – 159 999	1 200
9	160 000 – 184 999	1 560
10	185 000 – 209 999	1 860
11	210 000 – 259 999	2 220
12	260 000 – 309 999	2 940
13	310 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2024, es sei denn, dass die Diözese Osnabrück sich zwischenzeitlich veranlasst sieht, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Osnabrück, 25.11.2023

Diözese Osnabrück

L. S. **Ulrich Beckwermert**
Domkapitular

Ständiger Vertreter
des Diözesanadministrators

Der Kirchensteuerbeschluss 2024 der Diözese Osnabrück im Bereich des Landes Bremen vom 25. November 2023 wird gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, anderen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz KiStG -) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. BGI. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem. GBI. S. 338), genehmigt,

Bremen, 12.12.2023

S 2442-1/2014-1/2016; 11-7

Der Senator für Finanzen
im Auftrag
Reinker

Art. 21

**Verlängerung des Pauschalvertrages
zwischen dem VDD und der GEMA
zur pauschalen Abgeltung der Nutzung von
urheberrechtlich geschützten Musikwerken
u. a. in Gottesdiensten
bis zum 31. Dezember 2026**

Zwischen der Verwertungsgesellschaft GEMA (GEMA) und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hatten seit dem Jahr 1986 zwei Verträge zur pauschalen Abgeltung der Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke Bestand. Ein Pauschalvertrag betraf die Nutzung von Musik in Gottesdiensten sowie „gottesdienstähnlichen“ Veranstaltungen. Der VDD zahlte für jeden der beiden Verträge eine vertraglich festgelegte Pauschalvergütung, um kirchliche Träger von einer Melde- und Vergütungspflicht für die Nutzung von Musik in dem jeweils vertraglichen Rahmen freizuhalten.

Der Pauschalvertrag über die Musiknutzung in Gottesdiensten oder in „gottesdienstähnlichen“ Veranstaltungen wurde durch die GEMA mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt. Inzwischen ist dieser Pauschalvertrag **bis zum 31.12.2026** verlängert worden.

Durch eine jährlich vom VDD an die GEMA zu zahlende Pauschalvergütung ist es also weiterhin ohne zusätzliche Melde- oder Vergütungsverpflichtung möglich, urheberrechtlich relevante Musik im Rahmen von liturgischen Feiern (insbesondere Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen) zu nutzen.

Dieser Vertrag umfasst auch die Nutzung von geschützten Werken bei Prozessionen und Umzügen (Fronleichnamsprozession, Martinsumzug oder andere liturgische Feiern, die auch außerhalb des Kirchengebäudes gefeiert werden).

Die Pfarreien im Bistum Osnabrück werden somit auch in Zukunft von der ohne Vertrag bestehenden Notwendigkeit befreit, die urheberrechtlich relevanten Musiknutzungen u. a. in Gottesdiensten anzumelden und zu vergüten.

Osnabrück, 19. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 22

**Keine Verlängerung des Pauschalvertrags
zwischen dem VDD und der GEMA
über die Musiknutzung bei kirchlichen
Veranstaltungen sowie Konzerten**

Ein zweiter Pauschalvertrag erfasste bislang die Abgeltung von einzelnen Konzerten und anderen kirchlichen Veranstaltungen mit Musik. Dieser Vertrag wurde durch die GEMA ebenfalls mit Wirkung zum 31. Dezember 2023 gekündigt. **Seit dem 1. Januar 2024 existiert dieser Pauschalvertrag für den Bereich Konzerte und Gemeindeveranstaltungen zwischen dem VDD und der GEMA jedoch nicht mehr.** Die GEMA war nicht bereit, auf den wiederholt letztmals im Dezember 2023 geäußerten Wunsch des VDD nach einer Vertragsverlängerung einzugehen. Daraus folgt in erster Linie, dass die Kirchengemeinden die GEMA-Kosten nun auch für

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Pfarr- und Gemeindefeste,
- Kindergartenfeste,
- adventliche Feiern und
- Seniorenveranstaltungen

selbst tragen müssen, sofern bei den Veranstaltungen Musikwerke, die zum Repertoire der GEMA gehören, gespielt werden. Es gibt mit anderen Worten keine Abgeltung dieser Kosten über den VDD mehr. Ebenso müssen die Gemeinden seit dem 1. Januar 2024 alle Veranstaltungen vorab bei der GEMA über das GEMA Online-Portal

<https://www.gema.de/de/ueber-das-onlineportal>
anmelden.

Die Anmeldung muss - je nach Veranstaltungsform - folgende Angaben enthalten:

- Tag und Dauer der Veranstaltung,
- genaue Anschrift der Gemeinde und Name des Verantwortlichen,
- Art der Veranstaltung,
- Ort der Veranstaltung mit genauer Adresse,
- Name des Veranstaltungsortes,
- Name und Größe des Veranstaltungsraumes in m² (von Wand zu Wand gemessen),
- Besucherkapazität,
- Art der Musikwiedergabe (Live-Musik, Tonträger, Fernseh-wiedergabe, Bildtonträger etc.),
- höchstes Eintrittsgeld,
- bei Konzerten der Unterhaltungsmusik (U-K) ist der Nettokartenumsatz und die Gesamtbesucherzahl zu melden,
- bei Veranstaltungen im Freien ist die m²-Zahl zu melden und zusätzlich die
- Gesamtbesucherzahl und bei Online-Streaming: Einnahmen und Klickzahlen.

Unter

<https://www.gema.de/de/musiknutzer/branchen/kirchen>

können Sie weitere Details einschließlich der entsprechenden Tarife für die jeweilige Veranstaltung finden. Für Gemeinde- und Pfarrfeste, Kindergartenfeste, adventliche Feiern oder Seniorenveranstaltungen können unterschiedliche Tarife (U-V, M-V oder U-ST) relevant sein, je nachdem, ob die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder Live-Musik gespielt wird. Hier kann das Online-Portal der GEMA weiterhelfen, den richtigen Tarif auszuwählen und einen Überblick über die Kosten zu erhalten:

<https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltung>

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist die Einreichung von Musikfolgen gesetzlich geregelt. Diese können ebenfalls über das Online-Portal der GEMA eingereicht werden:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/musik-nutzen/setlist/wie-reiche-ich-eine-setlist-ein->

Weitere Informationen zur Einreichung von Setlisten finden Sie hier:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musikurheber/onlineportal/setlist/wann-setlist-musikfolge-einreichen>

Daher ist in Zukunft die Nutzung von urheberrechtlich relevanter Musik auch auf solchen Veranstaltungen bei der GEMA zu melden und zu vergüten, die bislang von einer solchen Pflicht ausgenommen waren. Allerdings konnten sich die GEMA und der VDD über einen gesamtvertraglichen Nachlass in Höhe von 20 % auf die gesetzlichen Rahmentarife verständigen. Dieser Nachlass kann nur bei ordnungsgemäßer bzw. rechtzeitiger Meldung der Veranstaltung gewährt werden und gilt für alle außerhalb einer gottesdienstähnlichen Feier in kirchlicher Trägerschaft durchgeführten Veranstaltungen unter der Voraussetzung, dass auf solchen Veranstaltungen urheberrechtlich relevante Musik genutzt wird.

Die Berechnung einer doppelten Normalvergütung als Schadensersatz droht für den Fall, dass Veranstaltungen überhaupt nicht bei der GEMA gemeldet werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Recht und Revision im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück zur Verfügung (rechtundrevision@bistum-os.de)

Osnabrück, 19. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 23

VDD und VG Musikedition unterzeichnen Anschlussvereinbarung zu Online-Gottesdiensten mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2025

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) unterhält mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition seit Jahren einen Gesamtvertrag, der den kirchlichen Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für den Gottesdienst und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD bezahlt, so dass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG Musikedition leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Entbürokratisierung der Pfarreien bei und verschafft zudem Rechtssicherheit. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie vereinbarte der VDD mit der VG Musikedition im April 2020 zusätzlich im Rahmen einer Sondervereinbarung, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen oder zeitversetzten

Übertragung von Gottesdiensten und sonstigen liturgischen Feiern öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.

Nach dem Ablauf dieser Sondervereinbarung zum 31. Dezember 2023 unterzeichnete der VDD und die VG Musikedition nun eine Anschlussvereinbarung, welche **bis zum 31. Dezember 2025** Gültigkeit hat. Die Gemeinden der römisch-katholischen Kirche in Deutschland haben daher weiterhin die Möglichkeit, Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen (einzublenden).

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Recht und Revision im Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück zur Verfügung (rechtundrevision@bistum-os.de)

Osnabrück, 19. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 24

Jahrestag der Wahl unseres Heiligen Vaters

Am 13. März d. J. jährt sich zum elften Mal der Tag der Wahl und am 19. März der Tag der feierlichen Amtseinführung unseres Heiligen Vaters, Papst Franziskus.

Die Seelsorger werden gebeten, auf diese Gedenktage hinzuweisen und die Gläubigen zum Gebet für den Heiligen Vater einzuladen. Wo besondere Feiern stattfinden, kann die Messe zum Jahrestag der Papstwahl genommen werden.

In allen heiligen Messen, besonders bei den Fürbitten, soll des Heiligen Vaters und seiner Anliegen gedacht werden.

Osnabrück, 15. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 25

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Umkehr zum Leben

I. Die österliche Bußzeit als Zeit der inneren Erneuerung: aus der Taufe leben

Es ist nicht leicht, in kurze Worte zu fassen, was die Kirche meint, wenn sie von „Buße“ spricht. Eine Frau hat es einmal so gesagt: „Neulich war ich in unserem Wohnzimmer beschäftigt. Plötzlich fiel mir auf, dass an einer

ganz bestimmten Stelle des Raumes das Licht so durch die Fensterscheibe fiel, dass es sich in den Regenbogenfarben brach. Ich versuchte, diesen Punkt festzumachen, und ich stellte fest, dass das Phänomen wirklich nur an einem ganz bestimmten Ort auftrat. Sobald ich mich vor- oder zurückbeugte, war es verschwunden. Da ging mir auf, was Buße und Umkehr bedeutet: sich auf die Suche nach jenem Punkt zu machen, an dem das Leben zu leuchten und in allen Farben zu strahlen anfängt. „In der Taufe haben wir diesen „Punkt“ gefunden und gefeiert. Aber es ist nicht leicht, dabei zu bleiben. Deshalb gibt uns die Kirche vom Evangelium her und aus ihrem reichen Erfahrungsschatz Mittel an die Hand, die uns helfen können, dass unser Leben wieder „stimmig“ wird. Besonders in der österlichen Bußzeit dürfen wir sie nutzen, damit wir zu Ostern unsere Taufentscheidung bewusst erneuern können.

1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott können Christen nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christlichen Leben wie das Atemholen zum leiblichen Dasein. Die österliche Bußzeit kann dazu dienen, es wieder bewusst einzuüben. Dazu gehört eine gewisse Disziplin. Im kirchlichen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ finden sich viele gute Anregungen für das tägliche Gebet.

2. Fasten und Verzicht

Es kann leicht geschehen, dass wir nicht mehr Wünsche und Bedürfnisse haben, sondern dass unsere Wünsche und Bedürfnisse „uns haben“. Bewusster Verzicht kann uns dann helfen, unsere Freiheit wiederzuerlangen, offen zu werden für Gott und die Menschen und mit anderen zu teilen.

3. Werke der Nächstenliebe

Meistens merken wir es gar nicht selbst, sondern nur die anderen, dass wir hart und unbarmherzig werden in unserem Reden und Tun. Wir können aber unser „kaltes“ Herz wieder erwärmen, wenn wir unseren Blick bewusst auf die Menschen in leiblicher oder seelischer Not lenken und uns ihnen zuwenden. In der österlichen Bußzeit hält uns die Kirche dazu an, entsprechend unserer wirtschaftlichen Lage eine finanzielle Gabe für die Hungernden und Notleidenden zu spenden (z. B. in Form der Misereor-Kollekte).

4. Bereitschaft zur Versöhnung

Zerwürfnisse und Streit belasten uns, und wir leiden darunter. Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, braucht es den Weg zum anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld und die Bitte um Vergebung. Dies erfordert Selbstüberwindung, kann aber befreiende und beglückende Erfahrungen ermöglichen. Die Kirche lädt uns ein, solche Wege der Versöhnung besonders in der österlichen Bußzeit zu suchen.

II. Besondere Tage der Buße

Aschermittwoch und Karfreitag

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Als äußeres Zeichen der Bußgesinnung lassen wir uns die Asche auflegen. Wir machen uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten. Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Aschermittwoch und Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres beschränken sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten und verzichten auf Fleischspeisen. Alle Katholiken ab dem 14. Lebensjahr verzichten an diesen Tagen auf Fleischspeisen. Sinnvoll ist das auch an den anderen Freitagen im Jahr. Durch Krankheit, auf Reisen, an fremdem Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit kann jemand am Verzicht verhindert sein.

III. Die Umkehr feiern

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Gemeinsam rufen wir das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen solche Gottesdienste der guten Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Sakrament der Versöhnung, das Bußsakrament.

2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Im Sakrament der Versöhnung wird uns durch den Priester in der Vollmacht Christi die Vergebung unserer Sünden und damit Versöhnung geschenkt. Dies setzt voraus, dass wir unsere Schuld aufrichtig bereuen und sie persönlich bekennen. Ein konkretes Bußwerk unterstreicht die Umkehr. Es kann geschehen, dass wir uns in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen die Weisung Gottes entschieden haben. Wir spüren die Schwere unseres Versagens und verstehen, dass die Kirche hier von einer „schweren“ Sünde spricht. Als katholische Christen beichten wir unsere schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr. Die Kirche rät aber auch jenen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, dass sie in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament empfangen. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament, unsere Grundeinstellung zu überprüfen und tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken.

IV. Die Feier des Lebens am Sonntag, dem Tag des Herrn

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Als Christen ist es uns eine innere Verpflichtung, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass sich die Gläubigen dort zu einer Wort-Gottes-Feier versammeln. Damit wird dann auch der Sinn des Sonntagsgebotes erfüllt. An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Um diese österliche Freude mitzuvollziehen, nehmen wir katholischen Christen wenigstens einmal im Jahr in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistiefeier teil und empfangen dabei auch die heilige Kommunion. So werden wir für den Weg des Lebens mit Gott neu ermutigt und gestärkt.

Osnabrück, 12. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 26

Begegnung für Priester und Diakone sowie Missa Chrismatis und Abholung der Heiligen Öle am Montag, 25. März 2024

Auch in diesem Jahr findet am Montag der Karwoche (25. März 2024) ein Tag der Begegnung für Priester und Diakone statt. Diese Begegnung beginnt ab 9.30 Uhr im Forum am Dom und endet mit der Chrisammesse um 15 Uhr im Dom. Je ein Vertreter aus jedem Dekanat ist zur Konzelebration in der Chrisammesse eingeladen. Nähere Informationen gehen den Priestern und Diakonen in gesonderten Einladungsschreiben des Diözesanadministrators zu.

Einen Jugendgottesdienst (Wortgottesfeier) am Abend des 25. März 2024 wird es nicht geben. Firmgruppen können gerne an der Chrisammesse teilnehmen.

Anmeldungen unter 0541 318-101 (vormittags) oder bischofshaus@bistum-osnabrueck.de

Im Übrigen verweisen wir auf die Veröffentlichung vom 18. Februar 1964 (Kirchl. Amtsblatt, Bd. 35, S. 97 f., Art. 53).

Osnabrück, 6. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Art. 27

Woche für das Leben vom 13.04.-20.04.2024

„**Generation Z(ukunft):
Gemeinsam. Verschieden. Gut.**“

Die 30. Woche für das Leben findet vom 13. bis 20. April 2024 statt und widmet sich in diesem Jahr dem Thema »Generation Z(ukunft): Gemeinsam. Verschieden. Gut.«

Die Lebenswirklichkeit Jugendlicher und junger Erwachsener mit Behinderung steht im Mittelpunkt der ökumenischen Woche. Unter dem Link <https://www.woche-fuer-das-leben.de/> werden ein Themenheft, Plakate und weitere begleitende Materialien der Initiative kostenfrei zur Verfügung stehen.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist zentrale Aufgabe von Politik, Kirche und Gesellschaft. Gemeinsam treten die katholische und die evangelische Kirche in Deutschland dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen Teil unserer Gesellschaft sind und dass ihr gesellschaftlicher Beitrag, durch ihre jeweils eigene Lebensgestaltung und Wahrnehmung von Lebenswirklichkeit, eine Bereicherung für alle darstellt.

Daher ist die Woche für das Leben ein guter Ansatzpunkt, um vor Ort eigene Aktivitäten umzusetzen und das Material zu nutzen.

Zur diesjährigen Woche für das Leben betonen der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, und die amtierende Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland, Bischöfin Kirsten Fehrs: »Erwachsenwerden bedeutet, sich abzunabeln von den Eltern, erste berufliche Weichen zu stellen, vielleicht in eine eigene Wohnung zu ziehen. Umbrüche, die jeden Menschen herausfordern. Für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung kann dieser Lebensabschnitt mit noch viel größeren Hürden verbunden sein – weil der junge Mensch mit Behinderung möglicherweise keinen Ausbildungsplatz findet, eine barrierefreie Wohnung benötigt oder ihm die Selbstbestimmung abgesprochen wird.« Bischöfin Fehrs und Bischof Bätzing fügen hinzu: »Nach unserem christlichen Verständnis ist es unsere Aufgabe, jedem und jeder eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Und wenn die Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche junger Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft nicht gesehen und berücksichtigt werden, ist es auch an uns, diese sichtbar zu machen und mit all unserer Kraft für weniger Barrieren zu sorgen. Ganz im Sinne einer inklusiven christlichen Kirche.«

Die bundesweite Aktion wird am 13. April 2024 im Sankt Vincenzstift (Aulhausen) in Rüdesheim am Rhein mit einem ökumenischen Festgottesdienst und einem anschließenden Rahmenprogramm offiziell eröffnet.

Im Bistum Osnabrück sind Gemeinden, Verbände und Einrichtungen eingeladen das Thema „Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung“ aufzugreifen.

Von der Seelsorge für Menschen mit Behinderung bieten wir zwei Aktionen an:

1. 12.04.2024 Pilgern um die Salinen in Bad Rothenfelde von 17:00-18:30 Uhr

Ein ökumenisches Angebot rund um den „Freitagstreff“ im ev. Gemeindehaus, Münsterstr. 10, 49214 Bad Rothenfelde.

Anmeldung bei: birgit.jaeger@evlka.de

2. 20.04.2024 Citypilgern in Münster von 10:00 bis 17:00 Uhr

Ein Angebot für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Der Pilgerweg wird barrierefrei sein. Wir bitten um eigene Anreise nach Münster und Begleitung durch Assistenzen, wenn nötig.

Anmeldung bei: c.vanmelis@bistum-os.de

Junge Menschen aus der Generation Z laden wir ein durch Pilgern teilzuhaben an der Vorbereitung auf das Heilige Jahr 2025. Wir freuen uns auf inklusive und ökumenische Begegnungen.

Für Anregungen zu Themen und Inhalten steht im Seelsorgeamt des Bistums Osnabrück Christiane van Melis zur Verfügung (Referentin in der Seelsorge für Menschen mit Behinderung, c.vanmelis@bistum-os.de).

Osnabrück, 15. Februar 2024

Das Bischöfliche Generalvikariat

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen

Januar 2024

Marien, Annegret, Gemeindereferentin, ab 1. Februar 2024 Beginn der passiven Phase der Altersteilzeit. Mit Wirkung vom 1. Juli 2025 Eintritt in den Ruhestand.

15. Januar 2024

Kleene, Sarah, Jugendreferentin im Gemeindedienst in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Johannes Apostel, Wietmarschen, und St. Antonius Abt, Wietmarschen-Lohne, und der kommunalen Gemeinde Wietmarschen, mit Wirkung vom 1. April 2024 entpflichtet und als Dekanatsjugendreferentin im Dekanatsjugendbüro im Dekanat Osnabrück-Nord beauftragt.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück
Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück
Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,
halbjährlich 8,00 EUR,
vierteljährlich 4,00 EUR

Thiermann, Christoph, mit Wirkung vom 1. Mai 2024 als Dekanatsjugendreferent im Dekanatsbüro im Dekanat Twistringen beauftragt.

16. Januar 2024

Mathew CMI, Jojin, mit Wirkung vom 1. März 2024 zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Maria Königin, Lingen, und St. Marien, Lingen-Biene, ernannt.

Februar 2024

Obermeyer, Margret, Gemeindereferentin, tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in den Ruhestand ein.

Escher, Gabriele, Gemeindereferentin, tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2024 in den Ruhestand ein.

1. Februar 2024

Wellbrock, Ralf, Pastor, mit Wirkung vom 15. April 2024 zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bonifatius, Westrhaudefehn-Langholt, und St. Bernhard, Westoverledingen-Flachsmeer, ernannt.

Scholz, Jürgen, Diakon, mit Wirkung vom 15. April 2024 gemäß can. 517 § 2 CIC als Pfarrbeauftragter mit der verantwortlichen Wahrnehmung von Leitungsaufgaben in der pfarrlichen Seelsorge in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bonifatius, Westrhaudefehn-Langholt, und St. Bernhard, Westoverledingen-Flachsmeer, ernannt.

8. Februar 2024

Stührenberg, Martin, Pfarrer in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Seliger Hermann Lange, Leer/Maria Himmelfahrt, Moormerland-Oldersum, St. Josef, Weener, mit Wirkung vom 15. April 2024 als moderierender Priester zusätzlich nach can. 517 § 2 in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Bonifatius, Westrhaudefehn-Langholt, und St. Bernhard, Westoverledingen-Flachsmeer, ernannt.

Todesfall

4. Februar 2024

Hoormann, Bernhard, Pfarrer i. R., geboren am 26. Juli 1947 in Vinnen, zum Priester geweiht am 16. November 1974 in Osnabrück.